

Umsatz der Kirche bestimmten Theils an den Bischof, welche sich noch eine Zeitlang erhielt, wie eine Erinnerung an den früheren Zustand (c. 7. 10, C. X, q. 1; c. 1—3, C. X, q. 3; Capit. Aquisgran. a. 816, c. 4). Bald wurden den Kirchen auf dem Lande auch gewisse Einkünfte aus den Grundstücken zugewiesen (Concil. Aurelian. III. c. 5). Immer schärfer trat mit der Gründung der Pfarreien eine Specification des kirchlichen Vermögens ein, und es liegt schließlich der Grundfak, jede Kirche für sich auszustatten. In dieser Richtung wurde gegen das frühere Verbot, den auswärtigen Geistlichen statt des Bezugs eines bei dem Bischof zu erhebenden Antheils an den jährlichen Einkünften der bischöflichen Kirche den Ertrag eines bestimmten Kirchenguts zuzuwenden (c. 23, C. XII, q. 2), für einzelne Fälle dieses gestattet (c. 61, C. XVI, q. 1; c. 32. 35. 36, C. XII, q. 2; c. 12, C. XVI, q. 3). Diese im sechsten Jahrhundert sich mehrenden Verleihungen der Verwaltung und der Benutzung der auswärtigen Kirchengüter an die Landgeistlichen hingen aber nicht noch von dem Willen des Bischofs ab und hießen deswegen *Præcarien* (c. 11, C. XVI, q. 3; c. 72, C. XII, q. 2). Gegen das neunte Jahrhundert hatte sich die Regel als eine allgemeine befestigt, daß jedes bleibende Kirchenamt auf einer aus Grundstücken und Grundbesüssen bestehenden Dotation ruhen sollte. So hatten das Capit. Ludov. a. 816, c. 10 und das Capit. Wormat. a. 829, c. 4 bestimmt, daß jede Kirche einen vollen, von öffentlichen Lasten völlig freien Mannus besitzen sollte. Vom neunten Jahrhundert an hatte jede Landkirche ihre eigenen Zehnten und Grundstücke. Auch die städtischen Pfarreien befolgten diese Ordnung, und nach eingeführter Theilung des Vermögens wurden auch hier den Geistlichen Güter gegeben, welche sie selbst verwalteten, und aus denen sie ihren Lebensunterhalt bezogen.

Das Recht, kirchliche Einkünfte zu beziehen, war früher mit der Ordination verbunden gewesen, weil durch dieselbe jeder Geweihte schon einer bestimmten Kirche zugeschrieben wurde. Später ward es mit dem Kirchenamt vereinigt. Die alte Vertheilung des Ertrags des kirchlichen Vermögens stellte sich nun noch mit der Aenderung dar, daß außer dem Theil, der in festen Dotationen dem bischöflichen Amt und den andern bleibenden Kirchenämtern zugewandt war, ein Theil den Kirchenfabriken und der andere Armenanstalten und Klöstern zugeschrieben wurde. Seitdem heißt der Inbegriff der mit einem Kirchenamt verbundenen Einkünfte *Beneficium* und der in dem Genuß derselben stehende Geistliche *Beneficiat*. Dieser Name hat nach Thomassin (*Vetus et nova Ecclesiae Disciplina*, de Beneficiis II, 3, 12, n. 10) folgenden Ursprung. In dem Sinn, in welchem die *Scriptores Historiae Augustae* das Wort gebrauchten, waren die *Beneficien* Güter, welche die Kaiser Heerführern und Kriegern unter dem Gehing schenkten, daß

sie daraus die Kosten der ihnen obliegenden Feldzüge bestritten. Als nun Laien der Kirche Güter entzogen, und König und Kirche deren Benutzung ihnen unter der Verbindlichkeit gestatteten, zum Schutze des Reichs und der Kirche Kriegsdienste zu leisten, erhielten diese Güter auch den Namen *Beneficien*. Als endlich Kaiser und Könige diese Güter den Laien wieder entzogen und der Welt- und Klostergeistlichkeit zurückgaben, verblieb ihnen der Name *Beneficien* und gewann sogar eine weitere Bedeutung, indem sämtliche kirchenämter-*Beneficien* genannt wurden (Du Cange, *Glossar*. s. v. *Beneficium*; Baronius ad an. 502, IX, § 23, p. 20, ed. Lucas). So muß *Beneficium* von *Præbenda* doppelt unterschieden werden: einmal, weil *Præbenda* nur die mit einem Kirchenamt verbundenen Einkünfte bedeutet, während *Beneficium* das kirchliche Amt und dessen Einkommen zugleich bezeichnet; sodann aber lassen sich beide selbst auch in der Bedeutung des kirchlichen Amtseinkommens noch so unterscheiden, daß die Präbenden in monatlichen oder jährlichen Darreichungen, die *Beneficien* aber in Grundstücken bestehen, obwohl die Präbende als das Recht auf einen gewissen Theil der kirchlichen Einkünfte und das *Beneficium* als das Recht auf gewisse Güter und ihren Ertrag rechtlich gleichgestellt sind (can. 2. 9, § 3, I, q. 3; cap. 17. 27 de *Præbend.*; cap. 32 de v. s.). Sonach ist *Beneficium* das durch die Kirchengewalt errichtete und einem Geistlichen auf dessen Lebenszeit für die Verwaltung eines ständigen Kirchenamtes zustehende beständige Recht auf den Bezug des Ertrags, welchen die mit einem Kirchenamt verbundenen Kirchengüter abwerfen. Das Amt und die Präbende gehören unzertrennlich zusammen; jedoch ist das Amt die Hauptsache (*beneficium datur propter officium*. C. ult. de *rescript.* in VI. 1, 3). Fehlt das Kirchenamt, so fehlt auch das *Beneficium*; denn ein Einkommen, das ein Geistlicher aus welchem Grund immer, nur nicht wegen Verwaltung eines Kirchenamtes, bezieht, ist ebenso wenig ein *Beneficium*, als ein Einkommen, welches ein Laie auf Grund der Verwaltung eines Kirchengienstes bezieht. Nach dieser Regel müssen einige den *Beneficien* anscheinend ähnliche, aber nur uneigentlich als solche geltende Verhältnisse beurtheilt werden. So ist eine nicht zum Zweck der Verwaltung des Amtes, sondern bloß des Bezugs der Einkünfte außerordentlicher Weise übertragene Verwaltung eines erledigten Amtes, z. B. eines Bisthums oder einer Abtei (*commendata, custodia, guardia*), kein *Beneficium*, ebenso wenig der einem Laien verliehene Genuß einer Kirche oder eines Klosters (gleichfalls *Commende, Beneficium* oder *Lehen* genannt). Ferner ist ein Einkommen, das, wenn auch aus einem kirchlichen Dienst, doch nicht aus einer beständigen Dotation stammt, kein *Beneficium*; so nicht das Einkommen, welches ein Geistlicher wegen eines unständigen Kirchenamtes und als zeitweiser Verweiser bezieht. Es heißt